

E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG Postfach 30 03 07 D-40403 Düsseldorf

Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
- Beschlusskammer 2 -
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

ku 7/12 BK2a

Ihr Zeichen
BK2a 11/004
Unser Zeichen
SAR/po
Durchwahl
-5143
Fax-Durchwahl
-4722
Datum
04.12.2012

Vorläufige Genehmigung und Konsultationsentwurf der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten für Abschlussegmente Carier-Festverbindungen (CFV) und die Express-Entstörung (CFV) – Stellungnahme
- enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

E-Plus Mobilfunk
GmbH & Co. KG
E-Plus-Straße 1
D-40472 Düsseldorf
Postfach 30 03 07
D-40403 Düsseldorf
Telefon +49-211-448-0
Fax +49-211-448-2222

Sitz der Gesellschaft
Düsseldorf
Amtsgericht Düsseldorf
HRA 19031

Sehr geehrter Herr Kuhrmeyer,
sehr geehrte Damen und Herren,

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
Düsseldorf
BLZ 300 700 10
Konto 3 975 075
IBAN:
DE44 3007 0010 0397 5075 00
BIC: DEUTDEDD
West LB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00
Konto 5 873 054
IBAN:
DE26 3005 0000 0005 8730 54
BIC: WELADED

wir nehmen Bezug auf oben genanntes Verfahren und nutzen im Folgenden die Gelegenheit zur Stellungnahme. Zur Vermeidung von Wiederholungen beschränken wir uns auf einige wesentliche Aspekte und verweisen ansonsten vollumfänglich auf unsere Stellungnahme vom 26.09.2012 (BK2a 11/004).

Persönlich haftender
Gesellschafter
E-Plus Mobilfunk
Geschäftsführungs GmbH
Sitz Düsseldorf
Amtsgericht Düsseldorf
HRB 39109

Insbesondere im Hinblick auf die Genehmigung von Entgelten für Ethernet-basierte Mietleitungen erscheinen uns der Konsultationsentwurf sowie die vorläufige Entgeltgenehmigung nicht sachgerecht. Wir bitten daher die Beschlusskammer, im Rahmen der endgültigen Entgeltgenehmigung die nachfolgend dargestellten – dringend erforderlichen – Modifikationen vorzunehmen und auf dieser Basis die genehmigten Entgelte rückwirkend anzupassen. Andernfalls käme es zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen beim Ausbau der mobilen Breitbandnetze zwischen der Telekom Deutschland GmbH und ihren Wettbewerbern.

Geschäftsführung
Thorsten Dirks (Vorsitzender)
Huib Costermans
Alfons Lösing
Rafal Markiewicz
Andreas Pfisterer
Kay Schwabedal

Vorsitzender des
Aufsichtsrats
Eelco Blok

USt. ID-Nr.
DE 811 427 602

St. Nr.
105/5905/1101

WEEE-Reg.-Nr.
DE 42963419

Im Einzelnen:

1. Überhöhte Entgelte für Ethernet-basierte Mietleitungen

In der vorläufigen Entgeltgenehmigung finden sich in Abschnitt 3.1 einige – wenn auch sehr knappe – Ausführungen der Beschlusskammer zur Realisierung von CFV auf Basis von Ethernet-Technologie. Hier führt die Beschlusskammer aus, sie könne den Vortrag der Beigeladenen, wonach Ethernet-basierte Mietleitungen gegenüber Mietleitungen auf SDH-Basis zu Kosteneinsparungen führen, nicht bestätigen. So würden die Entgelte für das bundesweite Ethernet-CFV Angebot der Antragstellerin auf Basis von klassischen CFV realisiert. Diese erfolge nach Auffassung der Beschlusskammer derzeit „effizient“.

Mit dieser Auffassung widerspricht die Beschlusskammer sämtlicher wissenschaftlicher Erkenntnis und auch der empirisch beobachtbaren Entwicklung. So ist landläufig anerkannt, dass Ethernet gegenüber SDH erhebliche Effizienzgewinne mit sich bringt, die im Wesentlichen darin bestehen, dass bei Ethernet im Gegensatz zu SDH Verkehr gebündelt werden kann.

Exemplarisch sei an dieser Stelle die Studie der wik-Consult für das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) „Anforderungen der Next Generation Networks an Politik und Regulierung - 1. Technische und ökonomische Grundlagen des NGN“ aus dem Jahr 2008 zitiert¹. Dort heißt es in Abschnitt 4, RN 26.“

Die Kommunikation auf Layer 2 des OSI-Referenzmodells (Data Link Layer) basiert in den letzten beiden Dekaden im Grunde auf ATM. Im NGN ist jedoch absehbar, dass Layer 2 Kommunikation künftig Ethernet basiert sein wird (d. h. über verbesserte "carrier grade" Versionen des Ethernet LAN-Protokolls). Plakativ gesagt, kann die Zukunft beschrieben werden als "IP over Ethernet over Fibre". Die Gründe für die zunehmende Bedeutung von Ethernet basierten Lösungen liegen erstens darin, dass Ethernet Equipment "einfach" und relativ preiswert ist, zweitens dass es einen verbesserten multicast support bietet und drittens, dass es Support für „Virtual Private LANs“ (VLAN) offeriert.

Der hier beschriebene Sachverhalt wird heute von keinem Experten mehr in Frage gestellt sondern ist landläufig anerkannt. Der Grund, warum die Unternehmen in der TK-Branche sukzessive auf IP-basierte Technik umsteigen, liegt schlichtweg in den damit verbundenen Effizienzgewinnen.

Diese Erkenntnis hat zudem auch in der europäischen sowie der nationalen Regulierungspraxis Einzug gehalten. So sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bei der Genehmigung von Mobilfunkterminierungsentgelten durch die Bundesnetzagentur in Übereinstimmung mit der Terminierungsempfehlung der Europäischen Kommission ein IP-basiertes Core-Netz zu Grunde gelegt wird und auch bei der Entgeltgenehmigung für Interconnection-Leistungen im Festnetz ein IP-basiertes Netz zu Grunde gelegt wird. Wäre es sachgerecht, für IP-basierte Technologie und „klassische“ Telekommunikationstechnik identische Kosten zu

¹ Zu beziehen unter

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/anforderungen-ngm-an-politik-und-regulierung,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>

unterstellen, wäre die beschriebene regulatorische Unterscheidung nicht erforderlich gewesen.

Indem die Beschlusskammer im vorliegenden Verfahren keine gesonderte Betrachtung der Effizienzgewinne bei Ethernet-basierter Technik vornimmt, läuft sie Gefahr, dass die Regulierungspraxis am Deutschen TK-Markt insgesamt inkonsistent wird, indem unterschiedliche Maßstäbe angelegt werden. Es wäre daher die Pflicht der Beschlusskammer gewesen, die Kosten effizienter Leistungsbereitstellung separat für Ethernet-basierte Mietleitungen – unabhängig von der Frage, ob die Antragstellerin diese bundesweit anbietet – zu ermitteln.

Hierbei ist es keinesfalls ausreichend, die top-down Ansätze der Antragstellerin für SDH unter der Annahme, diese entsprächen den effizienten Kosten, auf die Ethernet-basierten Mietleitungen zu übertragen. Vielmehr ist es erforderlich, die spezifischen (und offensichtlichen) Kostenvorteile der Ethernet-Technologie im Rahmen der Entgeltfestlegung zu quantifizieren.

Wir bitten daher die Beschlusskammer, die dargestellten Ermittlungen im Zuge der endgültigen Entgeltgenehmigung durchzuführen.

2. Fehlende Festlegungen zu Infrastrukturerweiterungskosten

Ein zentraler Aspekt für die Praxis des Mietleitungsgeschäfts ist die Handhabung der ggf. erforderlichen Infrastrukturerweiterungskosten. Dieser fand in der vorläufigen Entgeltgenehmigung wie auch in dem Konsultationsentwurf der beabsichtigten Entgeltgenehmigung nicht die notwendige Berücksichtigung. Wir erlauben uns daher, an dieser Stelle unsere Stellungnahme vom 26.09.2012 zu zitieren:

Nicht akzeptabel ist zudem, dass – laut Entgeltantrag, aber auch nach tatsächlicher Praxis der Deutschen Telekom – Infrastrukturerweiterungen zu 100% durch den Kunden getragen werden müssen, die zusätzliche Infrastruktur aber zu 100% in Besitz der Deutschen Telekom bleibt. Auf diese Weise finanzieren die Wettbewerber vollständig den Ausbau der Telekom-eigenen Infrastruktur. Dieses Modell ist durch einen geeigneten Cost-sharing Ansatz zu ersetzen, der insbesondere der Tatsache Rechnung trägt, dass die Deutsche Telekom eine neu geschaffene Leitung mehrfach – auch an andere Wettbewerber – vermieten kann.

Wir bitten die Beschlusskammer, diese ergänzende Betrachtung in die endgültige Entgeltgenehmigung einfließen zu lassen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG


Peter Oefinger
Master Expert Regulierungsökonomie


Matthias Eckstein
Team Manager Radio & Transport Network